
Wichtige Punkte für eine KI-BV

Hinweis:

Eine BV zum Thema KI ist ein hochspezifisches Vertragswerk, das niemand juristisch sauber ohne eine Ausbildung zum Rechtsanwalt erstellen kann.

Diese Struktur hier dient lediglich zur groben Orientierung und zu Lehrzwecken. Sie wird im Rahmen einer Fachberatung durch einen Anwalt näher ausgestaltet werden müssen.

Und noch eins:

Finger weg von Muster-BV ! Sie sind zu 90 % fachlich falsch und zugleich meistens bereits (mehrfach) ausverhandelte Produkte, was einer von mehreren Gründen für deren Qualitätsmängel ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Begriffsbestimmung (Art. 2, Art.3 EU KI-VO)	2
3	Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Mitbestimmung).....	2
3.1	Verbote	4
3.2	Erlaubnisse/Mitbestimmung des BR	4
4	Informationsrechte des BR gem. § 80 BetrVG	5
4.1	Dokumentation für den Betrieb und die Konformität bei Hochrisiko (Art. 26 KI-VO).....	5
4.2	Technische Dokumentation und Konformitätsnachweis bei Hochrisiko (Art. 18, 19, 23 KI-VO)	6
5	Rechte der Betroffenen Arbeitnehmer	7
6	Chronologische Anpassungsregelung	8
7	Hinweispflichten bei Nicht-Hochrisiko-Systemen	8
8	Kenzeichnungspflichten	10
9	Urheberrechte	10
10	Weisungsrechte des Arbeitgebers	11
11	Haftung von Arbeitnehmern	11
12	Umgang mit Personalmaßnahmen/Sachvortragsverbot auf KI erweitern	11
13	DV und Übermittlung/Auftragsverarbeitung	11
14	Schulung der MA, Art. 4 KI-VO, Art. 26 II KI-VO	11
15	An wen wendet man sich ? Wer ist zuständig ?	11

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Vorfragen

- Unterschied EU-VO vs. EU-Richtlinie
- Unterschied/Abgrenzung DSGVO – KI-VO
- Zuständigkeit BR/GBR/KBR
- Rechtsanwalt als Sachverständiger gem. § 80 BetrVG
- Was soll geregelt werden ? Gibt es besondere „Anliegen“ ? (bitte keinen Gesetzestext abschreiben).

Kommentiert [St.1]: Die KI-VO wirkt unmittelbar als deutsches Recht

Kommentiert [St.2]: Honorarfrage mit AG klären

+++++

1 Präambel

2 Begriffsbestimmung (Art. 2, Art.3 EU KI-VO)

- Unterschied Anbieter - Betreiber - natürliche Person
- „KI-System“

Kommentiert [St.3]: Eine BV kann immer nur für Arbeitnehmer gelten, nicht für „Beschäftigte“, „Mitarbeiter“ oder ähnliche Begriffe außerhalb des BetrVG.

3 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Mitbestimmung)

KI-System	Kategorie	Abgrenzungskriterium (Art. 6 Abs. 3)	Relevanter Artikel
I. Hochrisiko (Regelfall)	Hohes Risiko	Erfüllt die Kriterien des Anhangs III und unterfällt nicht der Ausnahme des Art. 6 Abs. 3, da es die Entscheidung wesentlich beeinflusst .	Art. 6 Abs. 2 (Verweis auf Anhang III)
Beispiel: KI trifft Vorauswahl von 1.000 Bewerbern auf 5 und der Mensch entscheidet nur noch über diese 5. (KI beeinflusst wesentlich)			
II. Hochrisiko (Ausnahme)	Begrenztes Risiko (de-	Fällt formal unter Anhang III, wird aber gem. Art. 6 Abs. 3 ausgenommen, weil	Art. 6 Abs. 3 (Opt-out) und Art. 50

Wichtige Punkte für eine KI-BV

KI-System	Kategorie	Abgrenzungskriterium (Art. 6 Abs. 3)	Relevanter Artikel
	facto)	es kein erhebliches Risiko birgt und nur unterstützend wirkt (z. B. nur vorbereitende Aufgabe).	(Transparenzpflicht)
Beispiel: KI sortiert Bewerbungen nur nach formalen Kriterien (z. B. fehlende Unterlagen) oder verbessert nur die Lesbarkeit eines Dokuments. (Mensch trifft die eigentliche Auswahl)			
III. Begrenztes Risiko (Generisch)	Begrenztes Risiko	Kein Hochrisiko-System nach Anhang III. Der Fokus liegt auf der Transparenzpflicht gegenüber dem Nutzer.	Art. 50 (Transparenzpflicht)
Beispiel: Ein interner Chatbot zur Beantwortung von FAQ im HR-Bereich. Das System muss als KI kenntlich gemacht werden (Art. 50 Abs. 1).			
IV. Minimales Risiko	Kein Risiko	Erfüllt keines der Risikokriterien. Die Nutzung wird weder verboten noch reguliert (freie Nutzung).	Keine spezifische Regelung
Beispiel: Ein einfacher Spam-Filter oder eine KI-gestützte Übersetzungssoftware zur			

Wichtige Punkte für eine KI-BV

KI-System	Kategorie	Abgrenzungskriterium (Art. 6 Abs. 3)	Relevanter Artikel
internen Nutzung.			

3.1 Verbote

Bezüglich „verbotener Praktiken“

Art. 5 KI-VO → Liste mit Beispielen aus dem konkreten Unternehmensbereich ?

Bezüglich Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO (Hochrisiko-Systeme); § 26 I S. 1 BDSG → EuGH-Urteil zur „Erforderlichkeit“,
→ siehe dazu auch das Video https://youtu.be/if-ic8k14ZA?si=7ABhh2B_AvhhR6Th

Bezüglich Mitbestimmung

- Leistungs-/Verhaltenskontrolle, § 87 I Nr. 6 BetrVG
- Anpassung der „Bestimmungsmäßigkeit“ an BAG-Rechtsprechung zu § 87 I Nr. 6 BetrVG

3.2 Erlaubnisse/Mitbestimmung des BR

Gesetz:

- Im Datenschutz: § 26 BDSG
- In der KI-VO: Art. 6 ff.

Insbesondere: Hochrisiko-Systeme:

- Definition im Gesetz beachten
- Konflikt Art. 6 II vs. Art. 6 III KI-VO → siehe Anhang III der KI-VO.
 - Liste der vom BR erlaubten Systeme als Anhang zur BV ?
 - Bei einzelnen Systemen: Liste mit erlaubten Verarbeitungen ?
 - Technische Dokumentation, Art. 11 KI-VO
 - Automatische Aufzeichnung, Art. 12 KI-VO
 - Gebrauchsanweisung, Art. 13 KI-VO
- Betreiberpflichten gem. Art. 26 KI-VO
 - Art. 26 VI: Protokollerstellung; Löschfrist Protokolle ausdehnen ?
 - Art. 26 VII, XI: Info-Pflicht ggü. AN → Art, Umsetzung ?
 - Art. 26 IX: Datenschutzfolgenabschätzung (siehe auch Art. 35 DSGVO)

Alle KI-Systeme:

- „Zweckbestimmung“
- Besondere Kategorien von Daten: Art. 10 V d) KI-VO – Verbieten ?

Kommentiert [St.4]: Möglicherweise hier den Umfang der Verbote in der BV weiter ausdehnen.

Kommentiert [St.5]: Diese Liste durch BV ggf. erweitern, modifizieren.

Kommentiert [St.6]: Beachte: die KI-VO stellt durchgehend auf den angestrebten Einsatzzweck ab. Das verwundert im Vergleich zum BAG, dass die „Bestimmungsmäßigkeit“ aus § 87 I Nr. 6 BetrVG bereits vor langer Zeit als gesetzgeberischen Fehler korrigiert hat und seitdem von der „Eignung“ ausgeht.

Kommentiert [St.7]: Unterschied zwischen Art. 9 DSGVO und Art. 10 KI-VO ? Anpassen ?

Wichtige Punkte für eine KI-BV

- „Profiling“ (vergl. Art. 4 Nr. 4 DSGVO) → Art. 6 III KI-VO (hochriskant); menschliche Aufsicht, Art. 14 KI-VO → 4-Augen-Prinzip (Abs. V)
- **Kongruenz KI-Anwendung - Fachkunde**
- „Sachkundige Einwilligung“ (vergl. Art. 7 DSGVO, § 26 II BDSG)
- Erlaubte Systeme in BV benennen; BR-eigenes „VVT“, Art. 30 DSGVO
- Datenschutzfolgenabschätzung/Risikoklassifizierung; Art. 35 DSGVO; siehe auch Art. 26 IX KI-VO

Kommentiert [St.8]: Festschreiben, dass niemand KI anwenden darf, wenn er damit Aufgaben jenseits seiner durch den Arbeitsvertrag definierten eigenen Fachkunde erfüllen würde

Einwilligung

- Art. 7 DSGVO; § 26 II BDSG
- Achtung: in KI-VO nur für Sondersituation geregelt in Art. 61: „Informierte Einwilligung zur Teilnahme an einem Test unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren“

4 Informationsrechte des BR gem. § 80 BetrVG

Die folgenden Pflichten sind direkt oder indirekt relevant für den Arbeitgeber als Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems im Kontext des Arbeitsrechts:

4.1 Dokumentation für den Betrieb und die Konformität bei Hochrisiko (Art. 26 KI-VO)

Der Arbeitgeber muss die **Konformität** des Systems sicherstellen und die Nutzung transparent gestalten:

Pflicht	Betroffener Artikel der KI-VO	Inhalt/Relevanz für den Betriebsrat
Aufbewahrung der Betriebsanweisungen	Art. 26 Abs. 2	Pflicht zur Aufbewahrung der vom Anbieter bereitgestellten Anweisungen für die Nutzung und menschliche Aufsicht. Diese Anweisungen sind die Grundlage für die Prüfung des Mitbestimmungsrechts bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe und der menschlichen Kontrolle über die KI.
Überwachungs- und Protokollierungssystem	Art. 26 Abs. 6 i.V.m. Art. 12	Pflicht zur Sicherstellung der Protokollierung (Logging Capabilities): Das System muss automatisch Ereignisprotokolle (Logs) erstellen, die für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen.
		💡 BetrVG-Relevant: Protokolle sind der wichtigste Nachweis zur Überprüfung des Verhaltens und der Leistung der Arbeitnehmer (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) und zur Kontrolle von Diskriminierung (AGG).
Angemessene	Art. 26 Abs. 4	Dokumentation der vom Betreiber getroffenen

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Pflicht	Betroffener Artikel der KI-VO	Inhalt/Relevanz für den Betriebsrat
Nutzungsbedingungen		organisatorischen und technischen Maßnahmen , um das System gemäß den Betriebsanweisungen zu nutzen. Dies umfasst z. B. die Schulung des Personals und die Infrastruktur.
Informationspflicht	Art. 26 Abs. 7	Dokumentation des Nachweises , dass die betroffenen Arbeitnehmer (oder ihre Vertreter, d.h. der Betriebsrat) über die Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems informiert wurden.
Daten-Governance und menschliche Aufsicht	Art. 26 Abs. 5 i.V.m. Art. 13	Der Betreiber muss dokumentieren , dass die Überwachungsanweisungen befolgt werden und die menschliche Aufsicht gewährleistet ist (z. B. Qualifikation der Aufsichtspersonen).

4.2 Technische Dokumentation und Konformitätsnachweis bei Hochrisiko (Art. 18, 19, 23 KI-VO)

Der Betreiber muss die Konformität des Systems nachweisen können und hierfür die **technische Dokumentation** vom Anbieter anfordern und vorhalten (oder zumindest zugänglich machen). Diese Dokumentation ist essenziell für die Prüfung der **Funktionsweise** der KI.

Dokumentation	Betroffener Artikel	Inhalt/Relevanz für den Betriebsrat
Technische Dokumentation (TD)	Art. 18	Umfassende Dokumentation der Entwicklung, des Designs und der Funktionsweise des Systems. Hierzu gehören:
		* Beschreibung der Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze (wichtig zur Prüfung von <i>Bias</i> und Diskriminierung, Art. 10).
		* Detailbeschreibungen des Verwendungszwecks, der Leistungsfähigkeit und der Genauigkeit (Art. 13 i.V.m. Art. 15).
		* Angaben zur menschlichen Aufsicht und den Maßnahmen zur Risikominimierung (Art. 14).
Konformitätserklärung	Art. 19	Kopie der EU-Konformitätserklärung des Anbieters, die bescheinigt, dass das System die Anforderungen der KI-VO

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Dokumentation	Betroffener Artikel	Inhalt/Relevanz für den Betriebsrat
		erfüllt.
Zertifikat (bei Drittprüfung)	Art. 48	Bei Systemen, die von einer benannten Stelle geprüft wurden: das ausgestellte Konformitätsbewertungszertifikat der Stelle.

- Anbieterpflichten (Art. 16 KI-VO) in BV zu Betreiberpflichten transformieren ?
- zusätzlich: Transparenzpflicht von Anbietern und Betreibern, Art. 50 KI-VO

Kommentiert [St.9]: Ggf. in BV erweitern/modifizieren.

5 Rechte der Betroffenen Arbeitnehmer

1. Recht auf Beschwerde (Art. 85 KI-VO)

Inhalt: Jede natürliche oder juristische Person, die Grund zu der Annahme hat, dass gegen die Bestimmungen der KI-VO verstoßen wurde (insbesondere bei **Hochrisiko-KI-Systemen**), hat das Recht, bei der **zuständigen Marktüberwachungsbehörde** eine Beschwerde einzureichen.

Wichtig: Dieses Recht ermöglicht es AN, die Durchsetzung der KI-VO zu initiieren, wenn sie der Ansicht sind, dass ein KI-System ihre Rechte oder die KI-Anforderungen verletzt.

2. Recht auf Erläuterung/Auskunft (Art. 85 Abs. 3 KI-VO)

Inhalt: Nach Einreichung einer Beschwerde (siehe Punkt 1) hat die betroffene Person das Recht, von der Marktüberwachungsbehörde über den **Stand der Beschwerde** sowie über die **ergriffenen Maßnahmen** informiert zu werden.

Wichtig: Dieses Recht sichert die Transparenz und den Informationsfluss im Beschwerdeverfahren.

3. Recht auf Information über Interaktion mit KI (Transparenzpflicht) (Art. 50 KI-VO)

Inhalt: Natürliche Personen müssen darüber informiert werden, dass sie mit einem **KI-System** interagieren. Diese Information muss **klar und eindeutig** spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion bereitgestellt werden.

Ausnahmen: Die Information ist nicht erforderlich, wenn es für eine *angemessen informierte, aufmerksame und verständige* Person offensichtlich ist, dass sie mit einer KI interagiert (z.B. bei einem offensichtlichen Chatbot).

Wichtig: Dies betrifft insbesondere KI-Systeme mit **begrenztem Risiko** (z. B. Chatbots oder andere interaktive Systeme).

4. Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower) (Art. 87 KI-VO)

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Inhalt: Die KI-VO verweist auf die **Richtlinie (EU) 2019/1937** (Whistleblower-Richtlinie).
Personen, die Verstöße gegen die KI-VO melden, genießen demnach den Schutz vor Repressalien.

Wichtig: Dieses Recht schützt Arbeitnehmer oder andere Personen, die Interna über nicht-konforme KI-Systeme melden möchten.

→ **Wer ist „Marktüberwachungsbehörde“ ? – wer ist zuständig ?**

Sachverhalt	Zuständige Behörde	Prüfungsschwerpunkt
Fehlende technische Dokumentation (des Anbieters)	BNetzA (Marktüberwachung)	Verstoß gegen die Anforderungen der KI-VO (Art. 18).
Diskriminierung durch <i>Bias</i> in Trainingsdaten	LDSB (Datenschutz)	Verstoß gegen die Grundsätze der fairen und rechtmäßigen Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO).
Mangelhafte Protokolle (Logs) des Systems	BNetzA und LDSB	<i>BNetzA</i> prüft die Einhaltung der Protokollierungspflicht der KI-VO (Art. 12, 26). <i>LDSB</i> prüft, ob die fehlenden Logs die Kontrolle der Betroffenenrechte nach DSGVO verhindern.

6 Chronologische Anpassungsregelung

- „Wesentliche Änderung“, Art. 3 Nr. 23 KI-VO - was tun bei Änderungen der KI ?

Achtung: ggf. bereits in Rahmen-IT-BV geregelt (wie weitgehend ?) ?

7 Hinweispflichten bei Nicht-Hochrisiko-Systemen

→ Ausdehnen auf alle Systeme ?

Art des KI-Inhalts	Verpflichteter	Rechtsquelle (KI-VO)	Pflicht zur Kennzeichnung/Offenlegung
Synthetische Inhalte (Generelle technische)	Anbieter (von KI-Systemen, die Audio, Bild, Video oder Text erzeugen)	Art. 50 Abs. 4	Der Anbieter muss sicherstellen, dass die Inhalte in einem maschinenlesbaren Format (z. B. Metadaten, digitale

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Art des KI-Inhalts	Verpflichteter	Rechtsquelle (KI-VO)	Pflicht zur Kennzeichnung/Offenlegung
Kennzeichnung)			Wasserzeichen) als künstlich erzeugt oder manipuliert gekennzeichnet sind.
Deepfakes	Betreiber (der das System einsetzt)	Art. 50 Abs. 2	Betreiber von KI-Systemen, die Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren, die einer real existierenden Person, einem Objekt oder Ereignis stark ähneln (Deepfakes) , müssen dies öffentlich offenlegen .
			Ausnahme: Die Offenlegung entfällt, wenn der Inhalt offensichtlich künstlerischer, kreativer, satirischer oder fiktionaler Natur ist (Art. 50 Abs. 2 Unterabsatz 2).
Texte von öffentlichem Interesse	Betreiber (der das Ergebnis veröffentlicht)	Art. 50 Abs. 3	Betreiber, die KI-generierten oder manipulierten Text zur Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse veröffentlichen, müssen offenlegen , dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.
			Ausnahme: Die Pflicht entfällt, wenn der Text einem menschlichen Prüfverfahren unterzogen wurde und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Art des KI-Inhalts	Verpflichteter	Rechtsquelle (KI-VO)	Pflicht zur Kennzeichnung/Offenlegung
			Verantwortung übernommen hat.
Interaktion mit KI (z.B. Chatbots)	Betreiber (der das interaktive System nutzt)	Art. 50 Abs. 1	Betroffene Personen müssen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, sofern dies nicht bereits offensichtlich ist.

8 Kennzeichnungspflichten

Hier nicht gegenüber Dritten (Kunden etc.), sondern innerhalb des Unternehmens

- Wenn die AN mit KI-Vorprodukten Dritter (von außen) arbeiten sollen
- Wenn die AN mit KI-Vorprodukten von Kollegen arbeiten sollen

9 Urheberrechte

Z.B. Freihaltung des AN durch den AG hinsichtlich der Ansprüche Dritter

Aspekt	Rechtsgrundlage	Konsequenz für Arbeitnehmer/Arbeitgeber
Urheber des Werkes	§ 2 Abs. 2 UrhG	Urheber eines Werkes kann nur eine natürliche Person (Mensch) sein, die eine persönliche geistige Schöpfung erbringt.
Rein KI-generierte Werke	Geltendes Recht	Inhalte, die die KI autonom, ohne ausreichende menschliche Gestaltung (z. B. nur durch einfaches Prompting), erstellt, sind nicht urheberrechtlich geschützt und damit "gemeinfrei".
Vom Arbeitnehmer bearbeitete	§ 8 UrhG (Miturheber) / § 3	Wenn der Arbeitnehmer den KI-Output erheblich bearbeitet, ergänzt oder gestaltet , sodass eine eigene "persönliche geistige Schöpfung" vorliegt, kann der

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Aspekt	Rechtsgrundlage	Konsequenz für Arbeitnehmer/Arbeitgeber
Werke	UrhG (Bearbeitung)	Arbeitnehmer Urheber sein.
Übertragung der Rechte	§ 43 UrhG i. V. m. Arbeitsvertrag	Wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses ein urheberrechtlich geschütztes Werk schafft (egal ob mit oder ohne KI), gehen die Nutzungsrechte in der Regel automatisch oder vertraglich auf den Arbeitgeber über (<i>Arbeitnehmerurheberrecht</i>).

10 Weisungsrechte des Arbeitgebers

Einschränkung auf solche KI, die für die Erfüllung des Arbeitsvertrages notwendig ist.

11 Haftung von Arbeitnehmern

Kausalität des AN fiktiv abschneiden für die Bereiche einfache und mittlere Fahrlässigkeit

12 Umgang mit Personalmaßnahmen/Sachvortragsverbot auf KI erweitern

→ siehe Klausel-Idee unter

<https://www.firstlex.de/wp-content/uploads/2023/10/Optimale-Schutz-Formulierung-KI.pdf>

Kommentiert [St.10]: Beweisverwertungsverbote sind nahezu immer unwirksam. Sachvortragsverbote oftmals.

13 DV und Übermittlung/Auftragsverarbeitung


Kommentiert [St.11]: Wie auch an anderen Schnittstellen stellt sich hier (erneut) die Frage: will man das in einer Datenschutz-Rahmen-BV für KI mitregeln oder in einer KI-BV erneut (und anders?) regeln?

14 Schulung der MA, Art. 4 KI-VO, Art. 26 II KI-VO

→ Siehe Mitbestimmung gem. §§ 96 ff. BetrVG

Kommentiert [St.12]: Hier gibt es umfangreiche MB-Rechte aus §§ 96 ff. BetrVG.


15 An wen wendet man sich ? Wer ist zuständig ?

Ebene	Behörde / Struktur	Rolle & Zusammensetzung	Hauptaufgaben
 EU-Ebene	Europäisches KI-Gremium (European Artificial Intelligence Board)	Zusammensetzung : Leiter der nationalen Aufsichtsbehörden, Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB), Vertreter der EU-	Dient der Zusammenarbeit und dem Austausch . Gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur einheitlichen Anwendung der KI-Verordnung in der

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Ebene	Behörde / Struktur	Rolle & Zusammensetzung	Hauptaufgaben
		Kommission.	gesamten EU ab.
 EU-Ebene	Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)	Unabhängige Aufsichtsbehörde der EU.	Fungiert als zuständige Behörde für die Überwachung von EU-Organen, -Einrichtungen und -sonstigen Stellen , soweit diese die KI-VO anwenden.
---	---	---	---
 Nationale Ebene (Deutschland)	Marktüberwachungsbehörde (MÜB)	Muss von jedem Mitgliedstaat benannt werden. In Deutschland voraussichtlich zentral die Bundesnetzagentur (BNetzA) , sowie sektorspezifische Behörden (hybrider Ansatz).	Stellt sicher, dass KI-Systeme (insbesondere Hochrisiko-KI-Systeme) die Anforderungen der KI-Verordnung erfüllen und keine Risiken darstellen. Führt Kontrollen durch.
 Nationale Ebene (Deutschland)	Notifizierende Behörde	Muss von jedem Mitgliedstaat benannt werden. In Deutschland voraussichtlich ebenfalls (teilweise) die Bundesnetzagentur (BNetzA) .	Zuständig für die Bewertung, Benennung und Überwachung von sogenannten Konformitätsbewertungsstellen (Prüfstellen wie TÜV oder Dekra).
 Nationale Ebene (Deutschland)	Sektorspezifische Marktüberwachungsbehörden	Bestehende Fachbehörden in bereits vollharmonisierten Bereichen (z. B. Medizinprodukte, Luftfahrt).	Bleiben für die Marktüberwachung der KI-Systeme in ihrem jeweiligen Fachbereich zuständig.
 Nationale Ebene	Unabhängige Marktüberwachungska	Geplante Struktur im deutschen	Soll die bundesweit kohärente Durchsetzung

Wichtige Punkte für eine KI-BV

Ebene	Behörde / Struktur	Rolle & Zusammensetzung	Hauptaufgaben
Ebene (Deutschland)	BfArM (UKIM)	Umsetzungsgesetz.	und die Koordination zwischen den verschiedenen nationalen MÜB sicherstellen.
 Nationale Ebene (Deutschland)	Datenschutzbeauftragte	Die unabhängigen Datenschutzbehörden der Länder und des Bundes.	Zuständig für Beschwerden und die Durchsetzung des Datenschutzes bei KI-Systemen (z. B. biometrische Datenverarbeitung).

#####

Exkurs:

Eine Frage, die sich jeder BR stellen sollte: Nutzung von KI durch den BR selbst ?

Hier findet man weitere Infos über BV zu KI:

https://youtube.com/playlist?list=PLx8XYWj5hfKkRb8S3Wu6T-xOpG_Ww-KOZ&si=DGoUUH-yoimYJwyb